

# Das Wichtigste zur Anstellung

(ohne Gewähr für allfällige Änderungen)

## Anstellung

Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit.

## Arbeitszeit

41 Stunden pro Woche. Flexibles Arbeitszeitmodell (aufgabenorientierte, variable Arbeitszeit). Je nach Abteilung können individuelle Präsenzzeiten bestehen.

## Ferien

Anspruch 5 Wochen pro Kalenderjahr, 6 Wochen bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Ab 21. Dienstjahr oder 50. Altersjahr 6 Wochen. Ab 31. Dienstjahr oder 60. Altersjahr 7 Wochen. Kaderangehörigen wird zudem eine zusätzliche Woche individuell bezahlter Urlaub pro Jahr gewährt. Ausserdem haben grundsätzlich alle Mitarbeitende das Anrecht, pro Kalenderjahr eine zusätzliche Woche Ferien zu kaufen.

## Krankheit

Den Mitarbeitenden wird bei ärztlich ausgewiesener Arbeitsunfähigkeit ab dem 1. Krankheitstag während 730 Tagen ein Krankentaggeld in der Höhe des vollen Nettolohnes ausgerichtet. Prämie Mitarbeitende 0,9 Prozent.

## Unfall

Deckung gegen Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen (Arzt- und Arzneikosten unbegrenzt; bei Spitalaufenthalt unbegrenzte Kostendeckung während 5 Jahren, Behandlung in der Privatabteilung). Die NBU-Prämie von 0,682 Prozent geht zulasten der Mitarbeitenden.

## Mutter- und Vaterschaftsurlaub

Die Mitarbeiterin hat Anspruch auf 18 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub.

Bei der Geburt eines eigenen Kindes wird ein bezahlter Vaterschaftsurlaub von 3 Wochen gewährt. Zudem besteht ein Anspruch auf zwei Wochen unbezahlten Vaterschaftsurlaub.

## Militär

Die Arbeitgeberin zahlt während 4 Wochen pro Kalenderjahr den vollen Lohn. Langfristige Dienste (Rekrutenschule und Beförderungsdienste) unterliegen Spezialregelungen.

## Pensionskasse (Leistungsprimat)

Vollversicherung: Leistungen der Kasse gemäss Reglement. Pensionsalter 64 Jahre für Frauen sowie auch Männer. Prämien Mitarbeitende 8,5 Prozent, Prämien Bank 17 Prozent inkl. Indexierung der Langzeitrenten und Sicherstellung der Finanzierung der Versicherung von Lohnerhöhungen.

Risikoversicherung: ab 18. bis 19. Altersjahr. Prämien Mitarbeitende 1,5 Prozent, Bank 3,0 Prozent vom versicherten Gehalt.

## Todesfallrisikoversicherung

Für verheiratete sowie für alle anderen Mitarbeitenden, welche gegenüber noch nicht 18-jährigen oder sich in Ausbildung befindenden Kindern (bis 25) unterstützungspflichtig sind. Prämien zulasten Bank.

## Vergünstigungen

Personal-, Anlagekonto und Hypotheken mit Vorzugszins, kostenlose Kredit- und Maestro-Karte, keine Depotgebühren usw., Vergünstigungen auf Versicherungen der Generali (10–25 Prozent) sowie der AXA Winterthur (10–15 Prozent), CUMULUS-Zusatzpunkte, Mahlzeitenentschädigung (180 Franken monatlich), vergünstigte Krankenkassen-Zusatzversicherungen usw.

## Migros Bank Boutique

Hier finden Sie ein vielfältiges Angebot, mit dem Sie sich etwas gönnen können, ohne dabei die Gesundheit Ihrer Finanzen zu gefährden. Die Migros Bank AG übernimmt bis zu einem festgesetzten Betrag Ihre Ausgaben im Bereich Hobby/Ferien, Kurse, Fitness und Wellness sowie Abonnements und Kultur. Dieses Angebot gilt für Mitarbeitende, welche nicht Kader- oder Direktionsmitglieder sind.

## Aus- und Weiterbildung

Die Migros Bank AG steht Aus- und Weiterbildungsanstrengungen ihrer Mitarbeitenden sehr positiv gegenüber und beteiligt sich an den Kosten interner sowie externer Lehrgänge, sofern diese zu einer besseren Ausübung der derzeitigen oder einer zukünftigen Funktion beitragen können.

## Dienstaltersgeschenk

Alle 5 Jahre Wahlmöglichkeit zusätzliche Ferientage oder Geldgutschrift (grosszügig verzinst).

## L-GAV/KAB

Die Mitarbeitenden sind während der Dauer des Arbeitsverhältnisses dem jeweils gültigen Landes-Gesamtarbeitsvertrag (L-GAV) der Migros-Gruppe und den darauf beruhenden Zusatzvereinbarungen unterstellt. Die entsprechenden Bestimmungen sind während ihrer Geltungsdauer unmittelbar anwendbar. Abweichende Vereinbarungen zugunsten der Mitarbeitenden sind in jedem Falle vorbehalten. Mitglieder des Kadern und der Direktion unterstehen den Kaderanstellungsbedingungen (KAB).

Massgebend sind jeweils die aktuell geltenden Bestimmungen des Landes-Gesamtarbeitsvertrages bzw. der Kaderanstellungsbedingungen sowie die individuellen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen.